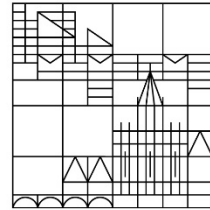


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2021

**Allgemeine Hygieneordnung
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

Vom 22. März 2021

Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2

vom 22. März 2021

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG und § 2 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung hat das Rektorat der Universität Konstanz am 10. März 2021 mit Zustimmung des Personalrats vom 11. März 2021 die nachfolgende Neufassung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 beschlossen:

I. Allgemeines

Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 werden die nachstehenden allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt, die innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Besucherinnen und Besuchern einzuhalten sind.

II. Vorgaben zur Planung und Durchführung des Universitätsbetriebs

1. Der Universitätsbetrieb soll insbesondere durch eine zeitliche Staffelung, durch Maßnahmen der Zutrittssteuerung und ggf. Verkehrslenkung sowie durch die Raumplanung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann und Warteschlangen vermieden werden. Dies muss bei der Planung des Betriebs von den verantwortlichen Personen beachtet werden. Vorgegebene CoV-2-spezifische Raumbelungspläne sind bei der Planung von jeglichen Präsenzterminen heranzuziehen.
2. In allen Bereichen muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere müssen ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Flüssigseife zur Verfügung stehen. Bestehen in einem Bereich keine ausreichenden Gelegenheiten zum Waschen der Hände, ist für eine Handdesinfektionsgelegenheit zu sorgen.
3. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, klar und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
4. Alle genutzten Räume müssen mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden, sofern dies möglich ist und es keine Klima-/Raumluftanlage gibt; insbesondere bei Lehrveranstaltungen muss alle zwanzig Minuten für drei (bei winterlich-kalten Außentemperaturen) bis zehn Minuten (bei angenehmen Außentemperaturen) stoßgelüftet werden. In Räumen mit raumlufttechnischer Anlage

ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung soll während der Nutzung so oft wie möglich quer gelüftet werden, da Frischluftzufuhr zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Jeder Raum soll vor und nach der Benutzung von der nutzenden Person 15 Minuten gelüftet werden.

5. Universitätsgebäude und -gelände werden im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt; zusätzlich erfolgen der Pandemiesituation bedarfs- und situationsangepasste (Sonder-)Reinigungen. Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Für die Reinigung von Handkontaktflächen in einzelnen Organisationseinheiten sind die Organisationseinheiten selbst verantwortlich; für die Ausgabe von Reinigungsmitteln ist eine zentrale Ausgabestelle im Glaslager L5 für die Geltungsdauer dieser Ordnung eingerichtet. In Lehrräumen, die gemäß Pandemiebelegungsplan mit maximal 10 Personen genutzt werden dürfen, reinigen die Benutzerinnen und Benutzer der Räume ihre Kontaktflächen vor und nach der Benutzung selbst; FM sorgt für die Ausstattung dieser Räume mit Handtuchpapier und Reinigungsmitteln. Lehrräume, die gemäß Pandemiebelegungsplan mit mehr als 10 Personen belegt werden dürfen, werden nach der Benutzung zentral gereinigt.
6. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) soll vermieden werden.
7. Die Abgabe von offenen Speisen und Getränken bei Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände oder in Gebäuden der Universität ist nicht erlaubt. Unbeschadet hiervon bleibt die Tätigkeit des Studierendenwerks Seezeit in dessen Verantwortungsbereich.
8. Sofern dies aufgrund der Publikumsfrequenz erforderlich ist, ist durch Markierungen auf dem Boden die Einhaltung der Mindestabstände zu unterstützen.
9. Sofern bei einer Einrichtung unvermeidbar regelmäßiger „Publikumsverkehr“ insbesondere durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten besteht (z. B. SSZ, KIM-Informationsschalter, Chemikalienlager, Poststelle o.Ä.) und es dazu kommen kann, dass der Mindestabstand unterschritten werden muss, sollen die Kontakt habenden Personen, soweit dies möglich ist, durch geeignete Vorrichtungen, z. B. aus Plexiglas, voneinander abgeschirmt werden. Nach Möglichkeit ist bei Einrichtungen mit regelmäßigem Publikumsverkehr eine elektronische Terminvereinbarung vorzusehen oder ein anderes System der Zutrittssteuerung. Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist von der verantwortlichen Person zu prüfen und ggf. gegenüber der Begegnungsmöglichkeit zu bevorzugen.

10. Der der Pandemiesituation angemessene Universitätsbetrieb wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften über Gefährdungsbeurteilungen, in denen von den jeweils zuständigen Stellen die zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden, sowie Dienstanweisungen und Unterweisungen sichergestellt. Die Zuständigkeit im Dienstbetrieb ergibt sich aus Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift der Universität vom 30.7.2013; bei Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung zuständig. Hierzu werden von der Universität Formulare, Handreichungen und Informationen bereitgestellt. Über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung sind Beschäftigte, Studierende und Fremdfirmenangehörige oder andere Besucherinnen der Universität regelmäßig zu unterweisen. Das Rektorat kann jederzeit Stichprobenkontrollen anordnen.

III. Pflichten für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten, ohne Mitglied oder angehörige Person zu sein

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, werden, soweit dies möglich ist, auch innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz umgesetzt werden. Es wird auf die für die Universität einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg – insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung, die Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne sowie die Corona-Verordnung Sport – in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen sowie auf die Empfehlungen des RKI zu Corona in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Soweit Verordnungen des Landes oder Verfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden von der Hygieneordnung abweichende Regelungen enthalten, gehen diese der Hygieneordnung vor, sofern das Rektorat nicht seinerseits auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen des Ordnungsgebers oder der Infektionsschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen hat.
2. Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen,
 - a) für die das jeweils für sie zuständige Gesundheitsamt eine Absonderung (Quarantäne/Isolation) angeordnet hat während des Zeitraums der angeordneten Absonderung oder für die kraft einer gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung zur Absonderung besteht (z. B. wegen Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet) in dem Geltungszeitraum dieser Verpflichtung,
 - b) die – sofern nach lit. a) keine Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt oder gesetzliche Verpflichtung zur Absonderung besteht – als Kontaktperson Kategorie 1 nach RKI-Definition oder gemäß Corona-Warn-App als Kontaktperson mit erhöhtem Risiko, Stufe rot, in Kontakt zu einer mit SARS-CoV2

infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht zehn Tage vergangen sind; dieses von der Universität verfügte Betretungsverbot kann frühestens nach fünf Tagen aufgehoben werden, sofern in angemessenem zeitlichen Abstand zwei Coronatests durchgeführt wurden, die negativ sind, wobei auch Testergebnisse des Screeningverfahrens im Fachbereich Biologie akzeptiert werden; die Einstufung als Kontaktperson Kategorie 1 und die Aufhebung des Betretungsverbots nach lit. b) erfolgt in Rücksprache mit hierfür bestellten universitären Ansprechpersonen; oder

- c) die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Ein Zutritt- und Teilnahmeverbot besteht weiter für Personen, die entgegen einer rechtlichen Verpflichtung keine den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: MNB) tragen. Auch bei anderen Symptomen, die gemäß den Hinweisen des RKI auf der Seite www.infektionsschutz.de auf COVID-19 hindeuten könnten und die neu auftreten und nicht erklärbar sind, namentlich Kurzatmigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeine Schwäche, ist ein Zutritt nicht gestattet. Mit dem Betreten der Universität erklärt eine Person zugleich, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. § 7 Absatz 2 der CoronaVO (Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot) findet Anwendung.

3. Es ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Sofern Zusammenkünfte von zwei oder mehreren Personen gestattet sind, ist die Planung der Zusammenkunft von der verantwortlichen Person hieran auszurichten.
4. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Neufassung der Hygieneordnung ist die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen und vergleichbaren Masken abschließend durch Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes geregelt. Hierüber wird auf den Internetseiten der Universität informiert. Überdies können sich Verpflichtungen hierzu aus Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden oder aus individuellen Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Veranstaltungen oder Tätigkeiten ergeben. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn sie aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Auf den sachgerechten Umgang mit der MNB (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) wird durch die Universität auf den Internetseiten der AGU hingewiesen.
5. Alle Mitglieder, Angehörige, Besucherinnen und Besucher der Universität werden auf die allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen und unterwiesen, ggf. in regelmäßigen Abständen. Sie sind verpflichtet, diese

Hinweise und Unterweisungsinhalte einzuhalten sowie ggf. weiteren Infektionsschutzanweisungen der verantwortlichen Personen (z. B. Lehrpersonen, Prüfungsaufsichten, Hausdienst, Bibliotheksbeschäftigten, Vorgesetzten etc.) Folge zu leisten.

6. Alle Mitglieder und Angehörige sowie Besucherinnen und Besucher der Universität müssen sich täglich persönlich notieren, mit wem sie auf dem Campus längeren persönlichen Kontakt hatten (gemäß der Empfehlung des RKI mindestens eine Viertelstunde). Hierfür können auch elektronische Programme genutzt werden, z. B. die Tagebuchfunktion der CoronaWarnApp oder der persönliche Kalender. Die Notizen können nach Ablauf von 16 Tagen vernichtet werden.
7. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Universität müssen die Universität informieren, wenn bei ihnen in einem Zeitraum von 14 Tagen nach dem Besuch der Universität eine SARS-CoV-2-Infektion ärztlich festgestellt wurde. Die Meldung muss an die Emailadresse coronameldung@uni-konstanz.de gesendet werden; alternativ können Studierende die Meldung auch über das Coronameldeformular auf der Seite der Stabsstelle AGU machen.
8. Zur Überprüfung der Campusauslastung und zur Kontaktnachverfolgung müssen sich alle Personen, die die Universität betreten, beim Betreten und Verlassen des Campus an den von FM festgelegten zentralen Zutrittspunkten registrieren, sofern der Zutritt nicht über andere geeignete Verfahren nachvollzogen werden kann (z. B. integriertes Bibliothekssystem für Ausleihe/Rückgabe-Betretung). Die Registrierungsdaten sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen.
9. Zur Kontaktnachverfolgung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der Universität sowie Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek und sonstiger Hochschuleinrichtungen mit Studienbetrieb und Nutzer und Nutzerinnen von Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist, sowie Besucherinnen und Besucher von Studiensekretariaten und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr verpflichtet, sich mit Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer gemäß dem von der Universität hierfür vorgesehenen Verfahren zu registrieren. Die Verpflichtung zur Angabe von Daten entfällt, wenn diese der Universität bereits vorliegen. Die Daten sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Als Veranstaltung in diesem Sinne gelten zeitlich und örtlich begrenzte geplante Ereignisse von einer gewissen Dauer mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, an denen eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt, z. B. Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Gremiensitzungen, Reservierung von Bibliotheksslots oder PC-Pools, Zulassungsveranstaltungen.

10. Soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden können, ist beim Aufenthalt in Einrichtungen mit „Publikumsverkehr“ zum Beispiel durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten (z. B. SSZ, Informationsschalter KIM, Chemikalienlager, Poststelle) eine medizinische oder FFP2 oder vergleichbare Maske sowohl von der in der Einrichtung beschäftigten Person als auch von der die Einrichtung benutzenden Person zu tragen.
11. Es ist von allen Benutzerinnen und Benutzern von Universitätsräumlichkeiten soweit möglich auf regelmäßiges Lüften zu achten. Türklinken und andere Kontaktflächen sowie eingesetzte Utensilien sollen soweit möglich regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
12. Alle sind verpflichtet, auf eine gute Handhygiene zu achten. Häufiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren, wenn Händewaschen nicht möglich ist, ist gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu bevorzugen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Die Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt bis zum 31.07.2021. Sie ersetzt die Allgemeine Hygieneordnung in der Fassung vom 2. November 2020 (AB Nr. 59/2020) mit den Änderungen vom 20. November (AB Nr. 61/2020) und vom 18. Dezember 2020 (AB Nr. 64/2020) sowie vom 8. Februar 2021 (AB Nr. 1/2021). Die darin festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.
2. Bereits vom Rektorat beschlossene Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 und zur Umsetzung des entsprechenden Arbeitsschutzstandards gelten parallel, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden. Hierzu vorgelegte Gefährdungsbeurteilungen mit den darin ermittelten Infektionsschutzmaßnahmen gelten weiter. Diese sind zu aktualisieren, wenn sich an den Tätigkeiten oder Rahmenbedingungen Wesentliches ändert. Unterweisungen müssen nur neu durchgeführt werden, wenn sich an der Gefährdungsbeurteilung und den festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen etwas ändert. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, neue Beschäftigte bei Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen, und im Bedarfsfall eine Unterweisung zu wiederholen.
3. Die Zuständigkeit für den Verwaltungsvollzug wird vom Rektorat in Ausführungsbestimmungen zu dieser Hygieneordnung geregelt.

Konstanz, 22. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -